

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2117

Mag. iur. Nico C. Klein, Konstanz
Honorarberatung als „die einzig wahre Lösung“?

Seite 2121

Rechtsanwalt Matthias Söhner, Leinefelde
Beteiligungstransparenz, Hebelfinanzierung und
asset stripping nach der AIFM-Richtlinie

Seite 2128

BVerfG, 27.10.2011
Vorläufige Untersagung einer Übertragung der Beteili-
gungsrechte des Bundestags auf das so genannte 9-er
Sondergremium im Rahmen des „Euro-Rettungsschirms“

Seite 2128

BGH, 27.9.2011
Zur Frage der grob fahrlässigen Unkenntnis im Sinne des
§ 199 Abs. 1 BGB in Prospekthafungs- und Anlagebera-
tungsfällen, wenn der Anleger im Zusammenhang mit der
Anlageentscheidung eines Dritten einen Folgeprospekt
gelesen hat

Seite 2130

BGH, 13.10.2011
Genehmigung einer Lastschrift im Einzugsermächtigungs-
verfahren nicht gegenüber dem Gläubiger; Beachtung der
Unwiderruflichkeit des Widerspruchs gegen eine Lastschrift
und Unwiderruflichkeit des Widerspruchs gegen eine Last-
schrift im Einzugsermächtigungsverfahren auch dann, wenn
wenn ein Abbuchungsauftrag erteilt war (Auftrag zur Einziehung)
BGHZ 72, 343 = WM 1979, 194)

Seite 2155

BVerfG, 7.9.2011
Zulassung der Berufung bei zivilprozessualer Verurteilung zur
Inkassokosten als Verzugsstrafe und Verurteilung zur Verurteilung
und geboten

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Mag. iur. Nico C. Klein, Konstanz Honorarberatung als „die einzig wahre Lösung“?	2117
Rechtsanwalt Matthias Söhner, Leinefelde Beteiligungstransparenz, Hebelfinanzierung und asset stripping nach der AIFM-Richtlinie	2121

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungs- gericht	27.10.2011	Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Euro-Rettungsschirm“ untersagt vorläufig die Übertragung der Beteiligungsrechte des Bundestages auf das so genannte 9-er Sondergremium	2128
Bundesgerichtshof	27.9.2011	Zur Frage der grob fahrlässigen Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB in Prospekthaftungs- und Anlageberatungsfällen, wenn der Anleger im Zusammenhang mit der Anlageentscheidung eines Dritten einen Folgeprospekt gelesen hat	2128
Bundesgerichtshof	13.10.2011	Genehmigung einer Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren nicht gegenüber dem Gläubiger; Beachtlichkeit und Unwiderruflichkeit des Widerspruchs gegen eine Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren auch dann, wenn ein Abbuchungsauftrag erteilt war (Aufgabe von BGHZ 72, 343 = WM 1979, 194)	2130
OLG München	20.7.2011	Zur Verjährungshemmung durch Zustellung eines Mahnbeseids bei mehreren behaupteten Pflichtverletzungen	2133

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	17.8.2011	Einwand der Übersicherung des Gläubigers im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nur durch Widerspruch gemäß § 900 Abs. 4 Satz 1 ZPO geltend zu machen	2135
-------------------	-----------	---	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungs- gericht	14.9.2011	Zur Versagung der Feststellung einer Berechtigung nach dem VermG zum Zwecke der Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz	2136
Bundesgerichtshof	4.5.2011	Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Vertragsschlusses, wenn ein Kunde an einer Selbstbedienungstankstelle Kraftstoff in seinen Tank füllt	2139
Bundesgerichtshof	18.5.2011	Berechnung des Minderwertausgleichs, den der Leasinggeber wegen einer Verschlechterung der Leasingsache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ohne Umsatzsteuer	2141
Bundesgerichtshof	8.6.2011	Zu den Voraussetzungen einer Verwertungskündigung zum Zweck der Veräußerung einer im vermieteten Zustand unrentablen und nicht oder nur unter erheblichem Preisabschlag verkäuflichen Immobilie	2144
Bundesgerichtshof	8.6.2011	Zur Auslegung einer Bestimmung über das Recht des Anbieters zur vorzeitigen Beendigung der Auktion in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Internetauktion	2146

Bundesgerichtshof	15.6.2011	Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Rücktrittsrecht eines Käufers wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist	2148
Bundesgerichtshof	29.6.2011	Kein Rücktritt vom Kaufvertrag bei behebbarem Mangel, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind	2149
Bundesgerichtshof	13.7.2011	Zum Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs auch bei einem branchenfremden Nebengeschäft des Verkäufers; zur Notwendigkeit einer Fristsetzung zur Behebung eines Sachmangels als Voraussetzung für einen Rücktritt vom Vertrag	2152
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	7.9.2011	Zulassung der Berufung bei zivilgerichtlicher Versagung von Inkassokosten als Verzugsschaden zwingend geboten	2155
Bundesgerichtshof	30.6.2011	Rücknahme der Berufung nur bis zum Beginn der Verkündung des Berufungsurteils möglich	2157
Bundesgerichtshof	6.10.2011	Keine Zulassung des Restitutionsgrundes des nachträglichen Auffindens einer Urkunde im Berufungsverfahren gegen ein zweites Versäumnisurteil	2158

Bücherschau

Martin L. Haisch/Marcus Helios	Rechtshandbuch Finanzinstrumente	2160
Gernot Halbleib	Die Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Anlegern am Kapitalmarkt	2160

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV